

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: **Bebauungsplan Nr. 40/96**
„Gewerbegebiet Haffeld Süd II“

Hier: Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 27. August 1997
(BGBl. I, S. 2.141 ber. BGBl. 1998 I, S. 137)

Das Plangebiet wird begrenzt:

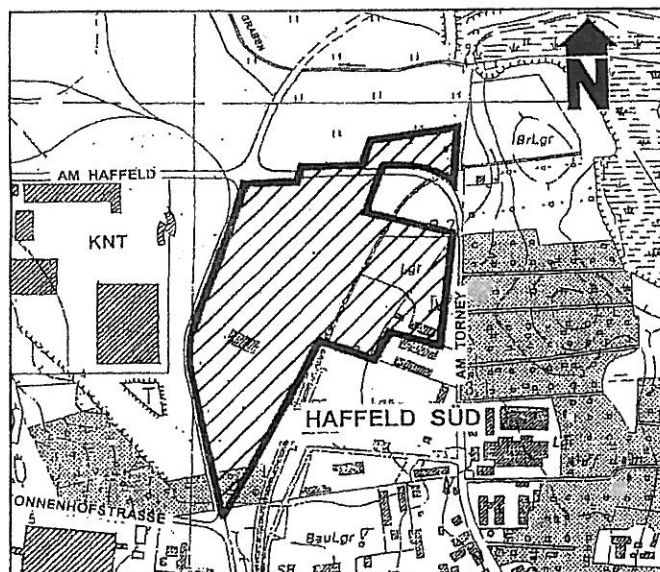
im Norden: durch das ehemalige GUS-Gelände Haffeld;
im Mittel 200 m südlich des Wolfsburger Grabens
und 50 m nördlich der Straße Am Torney

im Osten: durch die Straße Am Torney und die an dieser Straße
befindliche Kleingartenanlage sowie das Gewerbegebiet
Haffeld Süd I – Am Torney
(Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39/96)

im Süden: durch das Gewerbegebiet Haffeld Süd I – Am Torney

im Westen: durch die Straße Am Gleis
(Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41/96)
im Abstand von ca. 40 m östlich des Betriebsgeländes
der Firma KNT

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 29. Juni 2000 gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern und § 5 der Kommunalverfassung den Bebauungsplan Nr. 40/96 „Gewerbegebiet Haffeld Süd II“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt nach Ablauf des Tages nach dieser Veröffentlichung als Satzung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 40/96 und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB und mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 23. September 2000

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin
– Bauamt, Abt. Stadtplanung –